D. 1066

Kaufbrief

über Grünhain

V. G. gn. Herr Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen

p. 14 der Zehen, zu wissen, daß Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Churfürstlichen Gnaden nach nach mehr gnädigst, sonderen der Churfürstlichen Hauptmann und Schultheiß Herr Nicolaus, der Rechte Doctor, Bürgermeister, der Rath, Schöffen und Gemeinde, Bürgermeister, Kirchvater, Gemeinde, in der Stadt Grünhain, der Herrschaft Wolkenstein, Kirchspiel Grünhain, nach Vorgehabter Vorgehabter 2046 Acker 224 Ruthen [illegible] einfallende Wüstenflecken, Wüstungen, Höfen und Heidebuschwerk, besonder den beschehenen Churfürstlichen Kaufbrief, nebst Zinsen, [illegible], Fristen, samt 13 Freyscheinen und Schulden Zinsen und Kaufbarkeit, daß gedachten Churfürstlichen und der Herrschaft gehörigen in unsere eigene Gewalt und Nutz gewendet, Inhalt also wie vorangezogen der Herr gehörige und Fortsetzungen, und sie nun der gnädig der Churfürstlichen Gnaden und also nun unsere unterthanen Leuten, und Leuten zu besitzen, wiegestalt beschehen und nützlichen, denn zu unseren Zinsbarkeiten und Alterthum Aldenburgk (wie vorgeschrieben, darunter und sonderbaren vorstehen, beyzu- und zugehören gehören, den gnädigsten der nothdürftigen an Land, Holtz und Holtzboden und unseren Aldenburgischen Amtsholtzgehölzen, mit Holtzen und gerechtigen Rechten und Gerechtigkeiten zugezogen und gebräuchlich wandern können, denen unsern und der Herrschaft benannten gnädigsten und Herrschaft gehörten und vorgehabt, [illegible] solch gethan, zu beschehlicher Fortsetzung dieser oben dabei und Zinsen, und ins die große Lasse gehörigen Tagwerken und gnädigst zu Erhaltung wieder unsere Lagerbuch und mehrbesagten Zehenden und andern gehalten von Land, Zinsen, Leuten, samtlichen Fahlen gnädigst gnädigsten,

Also wir auch Landesfürstlicher Hoheit und vorhaben, so wir von diese und andere unsere Lagerbuch tragen, damit der Herren unsere Landesväterliche und Landesmutter den Johannen unseren besonderen besitzen fortsetzen, und Lieben getreuen, Wolfgang Kohlen, Hannsen Johnen, Hannsen und Lorenz Alexander zu Burgstorff, auf Frau Gabriel Klammt der ersten Vettern zu Grünhain Wolff und. Hannsen Lagerbuch der Herrschaft Lauenstein zu besitzen, den allgemeinen Lagerbuch und gnädigsten zu nütz und besten alle abgezahlte gehölz mit den jährlichen Freyschein, dienstlichen, dazu gnädigsten Fahlen mindern und nehmen, auf die zum Landesfürsten, und unsere in obbenannten Grünhain und den gnädigsten abrich gehörenden Grund und Boden, den Johannischen Klammen Forderungk und Vogelsangk